

# **BVGer E-2773/2018 vom 25. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2773\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2773_2018)

FR: TAF E-2773/2018 du 25 mai 2018

IT: TAF E-2773/2018 del 25 maggio 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, die Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie müssten Racheakte wegen der Stammesfehde befürchten, seien unglaubhaft. Nicht nur seien diese Vorbringen ohne plausible Erklärung mit keinem Wort an der BzP erwähnt worden. Die Ausführungen seien ausserdem vage und schemenhaft ausgefallen und es würden insbesondere Komplikationsschilderungen und Realkennzeichen fehlen. Weiter stelle die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund seiner Arbeit bei einer (...) Unternehmung, welche für den Unterhalt des Stützpunktes der amerikanischen Soldaten in G. \_\_\_\_\_ gesorgt habe, keine asylbeachtliche Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG dar und es sei auch in Zukunft keine zu befürchten. Es bestehe keine Aktualität der Verfolgung. Ende 2010 seien die Beschwerdeführenden nach F. \_\_\_\_\_ zurückgekehrt, um einer Verfolgung zu entgehen. In den knapp vier Jahren bis zur Ausreise sei es zu keinen relevanten Behelligungen beziehungsweise Kontakten im vorgebrachten Kontext gekommen. Inwiefern die neuen Bedrohungen des Schwagers A. den Beschwerdeführer persönlich gefährden würden, habe nicht aufgezeigt werden können. Betreffend das Vorrücken des IS nach Sinjar im Jahr 2014 handle es sich um eine allgemeine Lage, welche viele Personen im Irak gleichermassen betroffen habe, weshalb ihr keine Asylrelevanz zukomme. Eine gezielte Anvisierung der Beschwerdeführenden sei unglaubhaft. Zudem sei keine Kollektivverfolgung der Kurden aus der Provinz Ninawa anzunehmen. Ferner sei die Bedrohungssituation durch den IS aufgrund der militärischen Zurückdrängung desselben vor einiger Zeit aufgelöst worden. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung sei schliesslich auch bezüglich des im (...) 2014 veröffentlichten Interviews und der Demonstration im Flüchtlingslager im (...) 2015 nicht gegeben. Diesbezüglich fehle es an einer öffentlichen besonderen Exponierung.

#### **E. 5.2**

In ihrer Rechtsmitteleingabe hielten die Beschwerdeführenden dieser Argumentation entgegen, es sei nur deshalb zu keinen weiteren Behelligungen wegen der Arbeit des Beschwerdeführers gekommen, weil die Familie unmittelbar nach der Drohung aus G. \_\_\_\_\_ geflohen sei. Der Schwager beziehungsweise Bruder A. sei hingegen im Jahr 2014 wegen seiner Arbeit erneut bedroht worden (diesmal allerdings vom IS). Da alle

Brüder der Beschwerdeführerin für die amerikanischen Truppen tätig gewesen seien, sei von einer Reflexverfolgung auszugehen. Der Angriff des IS vom August 2014 stelle eine gezielte, konkrete und individuelle Verfolgung dar, die explizit auch gegen die Schiiten des Dorfes F. \_\_\_\_\_ gerichtet gewesen sei. Weiter sei die Aktualität der Verfolgung gegeben. So sei es auch noch nach der Machtübernahme der PKK (namentlich im November 2015 und im Mai 2017) zu etlichen Angriffen des IS in der Region gekommen. Zudem sei in der Region Sinjar ein Angriff der Türkei auf die Peschmerga geplant, weshalb der IS wohl wieder vermehrt an Macht gewinnen werde. Sollte die Aktualität der Verfolgung verneint werden, so wären die Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) trotzdem als Flüchtlinge anzuerkennen. Die Beschwerdeführenden seien durch den Angriff des IS auf ihr Dorf traumatisiert und hätten keinerlei Vertrauen in die Behörden ihres Heimatlandes mehr. Schliesslich gäbe es auch keinen Schutz durch die staatlichen Behörden könne das ethnisch gemischte Ehepaar auch keine innerstaatliche Fluchtalternative finden (unter Verweis auf Urteil E-6352/2015 vom 7. März 2016).

## **E. 6**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt hat. Die Entgegnungen in der Beschwerdeschrift vermögen zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

### **E. 6.1**

Bezüglich der Stammesfehde und der allfälligen Blutrache halten die Beschwerdeführenden der Ansicht der Vorinstanz in ihrer Beschwerdeschrift nichts entgegen. Dazu ist zu bemerken, dass eine Verfolgung durch die Familie des Geliebten nicht aus einem Motiv nach Art. 3 Abs. 1 AsylG (wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen) erfolgt. Evident sind einzig rein private Rachegründe, womit die Beschwerdeführenden Betroffene von kriminell Unrecht privater Natur sind. Ungeachtet einer etwaigen Glaubhaftigkeit ist daher die Asylrelevanz dieser Vorbringen zu verneinen.

### **E. 6.2**

Hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung aufgrund der Arbeit des Beschwerdeführers bei der (...) Unternehmung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgeblich ist. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). In diesem Sinne ist die Beurteilung der Vorinstanz zu schützen, dass diesbezüglich keine aktuellen Nachteile geltend gemacht wurden. Dazu wurde in der Rechtsmittelschrift ausgeführt, es sei deshalb nicht zu Behelligungen gekommen, weil die Beschwerdeführenden unmittelbar nach der Drohung aus G. \_\_\_\_\_ geflohen seien. Damit zeigen sie auf, dass sie auf eine innerstaatliche Fluchtalternative zurückgreifen konnten. Zudem gaben sie in der BzP explizit an, aufgrund des Angriffs des IS im August 2014 (vgl. dazu Ziff. 6.3) den Nordirak verlassen zu haben (A4/12 S. 7; A3/11 S. 7). Die Entgegnungen der Beschwerdeführenden, wonach der Schwager beziehungsweise Bruder A. 2014/2015 aufgrund seiner Tätigkeit erneut (diesmal aber vom

IS) bedroht worden sei, vermag keine aktuelle Gefährdung der Beschwerdeführenden zu begründen, zumal der Beschwerdeführer damals bereits vier Jahre nicht mehr für die (...) Unternehmung arbeitete und auch nicht mehr in G.\_\_\_\_\_ lebte, mithin keine früheren Verbindungen zwischen ihm und seiner Arbeitsstelle bei der (...) Firma für Aussenstehende ersichtlich war. Die Drohanrufe, welche ausschliesslich A. erhalten habe (A14/20 F76) und nur in den Jahren 2009 und 2010 auch gegen den Beschwerdeführer gerichtet gewesen seien (vgl. A14/20 F76 f.) bestärken diese Einschätzung. Weder das SEM noch das Gericht erkennt, dass Personen, welche tatsächlich oder vermeintlich für oder mit den multinationalen Besatzern arbeiten oder gearbeitet haben, im Irak einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, ins Blickfeld von nichtstaatlichen Verfolgern zu geraten. Die von den Beschwerdeführenden angeführten Berichte internationaler Organisationen bestätigen diese allgemein erhöhte Gefahr. Allerdings vermögen sie - entgegen der Argumentation der Beschwerdeführenden - keine persönliche Gefährdung zu bestätigen. Eine Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeit der Brüder der Beschwerdeführerin konnte ebenfalls nicht substantiiert dargelegt werden.

### **E. 6.3**

Weiter mangelt es in Bezug auf den Angriff des IS vom August 2014 an flüchtlingsrechtlicher Relevanz. Solch tragische Ereignisse sind typische Nebenfolgen von Bürgerkriegen respektive Situationen allgemeiner Gewalt mit wechselnden Frontverläufen von denen die gesamte Bevölkerung betroffen ist. Es wird von den Beschwerdeführenden denn auch dargelegt, dass hiervon tausende Personen aus der Region (vgl. A14/20 F57) betroffen gewesen seien. Die schweizerische Asylpraxis trägt dem grundsätzlich nicht im Asylpunkt, sondern bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung Rechnung. Andernfalls wäre in allen vom IS eroberten Gebieten von einer Kollektivverfolgung der gesamten betroffenen Bevölkerung auszugehen - was die schweizerische Praxis nur annimmt, wenn die Übergriffe sich gegen bestimmte Teile der Bevölkerung richten, die durch ein spezielles - insbesondere ethnisches oder religiöses - Merkmal gekennzeichnet ist (vgl. etwa das Referenzurteil D-4600/2014 vom 29. November 2016 betreffend Yeziden in der irakischen Provinz Ninawa). Die Beschwerdeführenden führen dazu in ihrer Rechtsmittelschrift explizit an, dass sie keine Kollektivverfolgung der Kurden geltend machen wollen, sondern eine gezielte, konkrete und individuelle Verfolgung. Eine solche vermögen sie allerdings - bereits mangels Gezieltheit und asylrelevanten Verfolgungsmotiven - nicht darzutun.

### **E. 6.4**

Schliesslich ist der Vorinstanz beizupflichten, dass sich der Beschwerdeführer durch das Interview, welches im (...) 2014 auf Youtube veröffentlicht wurde, und durch die Demonstration im Flüchtlingslager im (...) 2015 nicht derart öffentlich exponiert hat, um eine Verfolgung im asylbeachtlichen Ausmass zu befürchten, zumal dies anlässlich der Befragungen und Anhörungen nicht geltend gemacht wurde.

### **E. 6.5**

Sodann fällt auch die Anwendung von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK ausser Betracht. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine erlittene Vorverfolgung ausnahmsweise auch nach Wegfall einer zukünftigen Verfolgungsgefahr als asylrechtlich relevant zu erachten ist, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Allerdings setzt die Anwendung dieser

Bestimmung voraus, dass die Betroffenen als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A FK gelten, mithin eine flüchtlingsrelevante Vorverfolgung gegeben ist. Vorliegend ist diese Bedingung - wie erwähnt - nicht erfüllt.

#### **E. 7**

In Würdigung der gesamten Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden keine Verfolgung nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten, weshalb die Vorinstanz zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

#### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.3**

Da das SEM in seiner Verfügung vom 13. April 2018 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Aufgrund des Gesagten erweisen sich die gestellten Beschwerdebegehren als aussichtslos. Die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind nicht gegeben. Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a AsylG ist mangels Erfüllens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden, instruktionslos ergehenden Direktentscheid in der Sache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig. (Dispositiv nächste Seite)